



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- III und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- BAUWEISE
- RH REIHENHÄUSER
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ST STELLPLÄTZE MIT EINFÄHRTEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- MIT EINEM GEH- UND FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- VORHANDENE BAUTEN



Verordnung
über den Bebauungsplan Billstedt 12
Vom 28. Januar 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 25. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Bestimmung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 8. Juli 1960 (Erbauungs-Gesetz) und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 12 für das Plangebiet Brochhausweg — Nordgrenze des Flurstücks 972 der Gemarkung Kirchsteinbek — Steinbeker Marktstraße — Süd- und Westgrenze des Flurstücks 969 sowie Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 972 der Gemarkung Kirchsteinbek (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, sind zwar in erster Linie für die Hausgrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind, die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdfläche genutzt werden. Einseitige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksanteile sind als Garagen unter Erdfläche nutzbar, wenn Wohnfläche und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2. Die festgesetzte Geh- und Fahrspurweite der Bebauung für den Anschluß der Stellflächen für Kraftfahrzeuge an den Flurstücken 969 und 970 der Gemarkung Kirchsteinbek an die Steinbeker Marktstraße eine Zufahrt anzulegen, sind zu unterlassen.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke („Bauartungsverordnung“) in der Fassung vom 26. November 1963 (Bundesgesetzblatt I Seite 1257) sowie die Bauleitpläneverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung der bereinigten hamburgischen Landesrechts 2132-1).

Gegeben in der Versammlung des Senats.
Hamburg, den 28. Januar 1969.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDEBAUGESETZES
BILLSTEDT 12 VOM 23. JUNI 1960 (BGB I S.341)

BEZIRK HAMBURG MITTE ORTSTEIL 131

HAMBURG, DEN 17. 1. 69
 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
 Enter Baudirektor

Die Oberaufsichtung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Oberleitplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsausschuss

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 28. Jan. 1969 (GVBl. S. 9)
 In Kraft getreten am 8. Febr. 1969

Hamburg, den 31. JAN 1969

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsausschuss
 Hamburg 26, Stadthausbrücke 6
 Ruf 94 10 08

Archiv Nr. 23327

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 4

FREITAG, DEN 7. FEBRUAR

1969

Tag	Inhalt	Seite
28. 1. 1969	Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 12	9
28. 1. 1969	Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Rönneburg	10
28. 1. 1969	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle	11

Verordnung

über den Bebauungsplan Billstedt 12

Vom 28. Januar 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 12 für das Plangebiet Brockhausweg — Nordgrenze des Flurstücks 972 der Gemarkung Kirchsteinbek — Steinbeker Marktstraße — Süd- und Westgrenze des Flurstücks 968 sowie Südgrenze des Flurstücks 972 der Gemarkung Kirchsteinbek (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen

und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Stellflächen für Kraftfahrzeuge auf den Flurstücken 969 und 970 der Gemarkung Kirchsteinbek an die Steinbeker Marktstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1237) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. Januar 1969.